

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-823/4/90

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz) sowie über Änderungen des ABGB und des Ehegesetzes;

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Bezug: ergänzende Stellungnahme

An das

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>57</u>	GEZ <u>9/90</u>
Datum: <u>27. 09. 1990</u>	
28. Sep. 1990	
Verteilt	<i>Auu</i>

1017 WIEN

In Bauen

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen einer ergänzenden Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetz über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 24. September 1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Brandmeier

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl. Verf-823/4/90****Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz) sowie über Änderungen des ABGB und des Ehegesetzes; ergänzende Stellungnahme**Bezug:** Zl. 3.509/363-I 1/90**Auskünfte: Dr. Glantschnig**

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das**Bundesministerium für Justiz****Museumstr. 7****1016 WIEN**

Im Nachhang zur ha. Stellungnahme vom 20. September 1990, Zl. Verf-823/3/90, erlaubt sich das Amt der Kärntner Landesregierung noch nachfolgende ergänzende Äußerung zum im Betreff genannten Gesetzentwurf vorzulegen:

1. Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfes darf der Samen eines Dritten für die Insemination gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 nicht jedoch für sonstige Fortpflanzungshilfen verwendet werden. In den Erläuterungen wird als Begründung für diesen speziellen Fall der Ungleichbehandlung lediglich der hohe technische Aufwand, der mit den Fortpflanzungshilfen nach § 1 Abs. 2 Z. 2 bis 4 verbunden ist, genannt. Im Hinblick auf den vom Entwurf angestrebten Schutz der menschlichen Würde, des Kindeswohles und der persönlichen Freiheit sowie der Grundrechte der Achtung des Privat- und Familienlebens sowie des Rechtes auf Familiengründung erscheint der mit einem bestimmten medizinischen Verfahren verbundene technische Aufwand für sich allein jedoch keine hinreichende, sachliche Rechtfertigung für eine derartige Ungleichbehandlung.

2. Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen Bedenken auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht. Die §§ 4 Abs. 2, 5, 6, 11, 14, 15, 16, 19, 20, 24 und 25 enthalten Regelungen, durch welche die Kompetenzen, Organisa-

- 2 -

tion, Rechtstellung und Aufgabenbereich von Krankenanstalten berührt werden. Es würden Befugnisse der Krankenanstalten zur Leistung medizinischer Fortpflanzungshilfe, verschiedene Meldepflichten, die Pflicht zur Antragstellung und Erlangung einer behördlichen Zulassung, die Freiwilligkeit der Mitwirkung und das Verbot der Benachteiligung nicht mitwirkender Mitarbeiter, die Vorgangsweise bei der Entgegennahme, Überlassung, Verwahrung und Vermittlung von Samenspenden, die Führung diverser Aufzeichnungen sowie Verwaltungsstrafbestimmungen konstituiert. Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG fällt hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten jedoch lediglich die Grundsatzgesetzgebung in die Kompetenz des Bundes, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung sind den Ländern vorbehalten. Die o.a. Regelungsbereiche des Entwurfes könnten, soweit sie nicht Ordinationsstätten sondern Krankenanstalten betreffen, daher nur Gegenstand eines Grundsatzgesetzes des Bundes (des Krankenanstaltengesetzes) sein. Eine systematische Abstimmung, aber auch teilweise eine inhaltliche Anpassung an die bestehenden Regelungen des Krankenanstaltenrechtes, wäre unbedingt erforderlich. Darüber hinaus wären auch einige vom vorliegenden Gesetzentwurf nicht unmittelbar angesprochene Regelungsbereiche des Krankenanstaltengesetzes neu zu überdenken. Insbesondere wäre in diesem Zusammenhang auf folgende Punkte hinzuweisen:

- a) Zunächst wäre zu überlegen, inwieweit der geltenden Krankenanstaltenbegriff des § 1 Abs. 1 Krankenanstaltengesetz abzuändern wäre. Zumindest die im § 1 Abs. 2 Z. 2 angeführte Fortpflanzungshilfe, nämlich die Vereinigung von Eizellen mit Samenzellen außerhalb des Körpers einer Frau, erscheint keiner der im § 1 Abs. 1 Krankenanstaltengesetz genannten Zweckbestimmungen subsumierbar.
- b) Die im § 6 des Entwurfes genannte Freiwilligkeit der Mitwirkung und das Benachteiligungsverbot könnte systematisch in den Regelungen über die Anstaltsordnung neben den gleichartigen Bestimmungen hinsichtlich des Schwangerschaftsabbruches (§ 6 Abs. 3 Krankenanstaltengesetz) gestellt werden.

- 3 -

c) Eine Abstimmung der Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht für Anstaltsbedienstete (§ 9 KAG), die Führung von Krankengeschichten (§ 10 KAG) und die Auskunftspflicht gemäß § 21 des Gesetzentwurfes wäre vorzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 Krankenstaltengesetz unter anderem auch den Sozialversicherungsträgern sowie den einweisenden oder behandelnden Ärzten Abschriften von Krankengeschichten zur Verfügung zu stellen sind, was nach dem vorliegenden Entwurf ausgeschlossen wäre.

d) Ebenfalls zu ändern wären die Bestimmungen über die Aufnahme der Pfleglinge in eine Krankenanstalt (§ 22 KAG). Auch die Durchführung medizinischer Fortpflanzungshilfe müßte Anstaltsbedürftigkeit rechtlich begründen. Nach der derzeitigen Rechtslage erscheint die Aufnahme in stationäre Pflege einer öffentlichen Krankenanstalt aus diesem Grund nicht zulässig.

e) Auch die Zulässigkeit der ambulanten Behandlung an öffentlichen Krankenanstalten wäre im Hinblick auf die jüngste Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die in § 26 Abs. 1 KAG genannten Voraussetzungen äußerst restriktiv zu interpretieren sind, derzeit wohl zu verneinen. Medizinische Fortpflanzungshilfe könnte demnach sowohl ambulant als auch stationär derzeit nur in nicht öffentlichen Krankenanstalten geleistet werden.

f) Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Abteilungen bzw. Instituten zur Durchführung medizinischer Fortpflanzungshilfe müßte der Rechtsträger der Krankenanstalten nach den Vorschriften des Krankenanstaltenrechtes bei der Landesregierung (nicht wie im Entwurf vorgesehen beim Landeshauptmann) beantragen. Dabei wird insbesondere auch der Maßstab der dem Krankenanstaltenrecht eigentümlichen Bedarfsprüfung anzulegen sein.

- 4 -

3. In der Anlage erlaubt sich das Amt der Kärntner Landesregierung weiters die aus der Sicht eines Fachmannes abgegebene Stellungnahme des Vorstandes der Geburtshilflich-Gynäkologischen Abteilung am LKH Klagenfurt, Herrn Prim. Dr. Stephan Szalay, in Ablichtung mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 24. September 1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Brandner

Allgem. öffentl. Krankenhaus des Landes Kärnten in Klagenfurt

Geburtshilflich-Gynäkologische Abteilung

Vorstand: Prim. Univ.-Doz. Dr. Stephan Szalay

An das
 Amt der Ktn. Landesregierung
 z.Hd.Herrn Dr. Marhl

9010 Klagenfurt

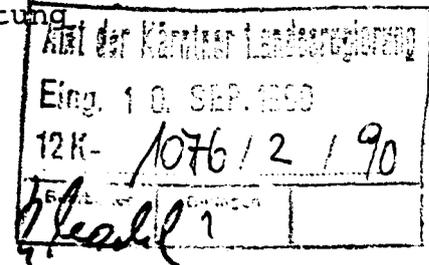
A-9026 KLAGENFURT, am 28.8.1990/Pro.

ST. VEITER STRASSE 47
 TELEFON (0 46 3) 538 DW
 TELEFAX (0 46 3) 538 2285

Auskunfte

Betreff: Fortpflanzungshilfegesetz - Begutachtung
 Ihre Zahl: 12-K-1076/1/90

Sehr geehrter Herr Dr. Marhl!



Bezugnehmend auf Ihr Schreiben betreffend die Begutachtung des Entwurfes für das Fortpflanzungshilfegesetz erlaube ich mir, folgende Stellungnahme abzugeben:

Im Prinzip befürworte ich, als seit Jahren mit dieser Thematik befaßter Facharzt, die kommende gesetzliche Regelung. Ich habe lediglich zu folgenden Punkten Einwände:

- 1.: Meiner Meinung nach sollte nicht unbedingt nur eine autorisierte Krankenanstalt dazu in der Lage sein, die in vitro Fertilisierung durchzuführen, sondern es sollte auch die Möglichkeit bestehen, diese Methode in einer entsprechend ausgerüsteten Facharzt-Ordination durchzuführen. Selbstverständlich, und das ist meiner Meinung nach der entscheidende Punkt, müßte der Kollege, der diese Methode durchführen will, einen entsprechenden Nachweis über die Kenntnisse der Methode, bzw. daß er tatsächlich allein in der Lage ist, diese Methode durchzuführen, erbringen. Dies könnte meiner Meinung nach durch eine übergeordnete Kommission, z.B.bestehend aus Mitgliedern der Landesregierung und der Ärztekammer und einem damit befaßten Spezialisten erfolgen.
- 2.: Es ist für mich nicht klar, warum im Rahmen der Inseminations-Behandlung eine solche auch mit Spendersamen erlaubt ist, im Rahmen der in vitro Fertilisierung jedoch nicht. Ich finde, daß dies ein unverständlicher Widerspruch ist und es müßte meiner Meinung nach auch im Rahmen der in vitro Fertilisation eine Insemination mit Spendersamen möglich sein.
- 3.: Betreffend die Befruchtung mit Spendersamen finde ich aufgrund meiner Erfahrung, daß es ganz wesentlich ist, daß die Anonymität des Spenders gewahrt bleibt. Dies war bislang der Fall und hat sich meiner Meinung nach sehr gut bewährt. Exakte Aufzeichnungen über die Spender, bzw. die entsprechenden von der WHO empfohlenen Untersuchungen sind selbstverständlich durchzuführen und sollten gegebenenfalls auch überprüfbar sein.

Abgesehen von diesen Punkten, welche auch im Vorstand der österreichischen Gesellschaft für in vitro Fertilisierung diskutiert wurden, finde ich keine weiteren Einwände am Entwurf.

Hochachtungsvoll

Prim.Univ.DoZ.Dr.S.Szalay

Landeskrankenhaus Klagenfurt
 Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe
 Bundes-Hebammenhochschule
 Vorstand: Prim. Univ. Doz. Dr. Stephan Szalay

